

## VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien  
Tel. 01 / 52152 / 3644, Fax. 01 / 52152 / 3643  
E-mail: river@nextra.at, Internet: www.richtervereinigung.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr.7  
1070 Wien

Wien, am 17.09.2001

zu GZ 578.020/5-II.3/2001

Betreff: Strafprozessnovelle 2001

Begutachtungsverfahren

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst äußern sich zum **Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001** folgendermaßen:

Ein grundsätzlicher Einwand gegen die neuen Regelungen, vor allem auch gegen die (unbefristete) gesetzliche Fortschreibung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen wird nicht erhoben.

Zur „Überwachung einer Telekommunikation“ soll legistisch auch der Falle gedacht werden, in denen sich erst im Hauptverfahren die Notwendigkeit einer entsprechenden Überwachung ergibt (aus der praktischen Erfahrung heraus mitunter anzutreffen). Die Zuständigkeit zu den einschlägigen Entscheidungen soll jedoch nicht beim Untersuchungsrichter oder bei der Ratskammer liegen, sondern ausschließlich bei dem im Hauptverfahren beweisaufnehmenden Organ (also beim Einzelrichter bzw. beim Vorsitzenden des Kollegialgerichts). Würde auch in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis beim Untersuchungsrichter bzw. bei der Ratskammer liegen, käme es im Hauptverfahren im Ergebnis zu einer Aufsplitterung der Zuständigkeit zur Beweisaufnahme; dies wäre nicht nur systemwidrig, sondern geradezu kontraproduktiv.

Zur Erwägung wird gestellt, ob im Einzelfalle der sogenannten „Rufdatenrückerfassung“, also einer minderen Form des Eingriffs, mit Blick auf § 149a Abs 2 ebenfalls die stringenten Voraussetzungen des dringenden Tatverdachts einzufordern sind; da diese Maßnahme doch einer Beschlagnahme (zumindest) ähnelt, könnte als materiell-rechtliche Voraussetzung (bloß) ein begründeter Verdacht genügen.

Die für § 89 Abs 2 TKG vorgesehene Regelung wird (weiterhin) zu erheblichen Schwierigkeiten führen; insbesondere zeichnet sich eine regional aufgesplitterte Rechtsprechung - je nach Oberlandesgerichtssprengel - ab, kommt es doch auch entscheidend auf „ortsübliche“ Kosten an. Hier empfiehlt sich – sei es letztlich auch im Verordnungsweg – die Statuierung bundeseinheitlicher Vorgaben für den Ersatz.

Dr. Wolfgang Aistleitner

Vizepräsident der Richtervereinigung

Dr. Franz Plöchl

Vorsitzender-Stellvertreter der Bundessektion